

Pulsnitzer Tageblatt

Verlagsdruckerei 18. Tel. -Adr.: Tageblatt Pulsnitz
Post-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Wochenblatt Post-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



Er scheint an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streit oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.80 RM freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in Pf.: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zellenmesser 14) 1 mm Höhe 10 Pf., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Pf.; amtlich 1 mm 30 Pf. und 24 Pf.; Reklame 25 Pf. Tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. — Bei zwangsweiser Eingehung der Anzeigengebühren durch Befehl von Preisnachlaß in Anrechnung gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt
Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Großböhndorf, Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Oberfelna, Niederfelna, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Freibersdorf, Lehmenndorf, Mittelbach, Großnaundorf, Vichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Verlagsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2 Druck und Verlag von G. L. F. Bräuer & Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 123 || Mittwoch, den 28. Mai 1930 || 82. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Mittwoch, den 4. Juni 1930
vormittags 9 Uhr
öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
im Gasthof zu Cosel. — Die Tagesordnung hängt im Dienstgebäude der Amtshauptmannschaft und in den Gemeinden mit über 1000 Einwohnern aus.
Amtshauptmannschaft Ramenz, am 27. Mai 1930.

Berkehrsregelung

anlässlich des Rundstrecken-Motorrad-Rennens auf dem Truppenübungsplatz Königsbrück am 1. Juni 1930, vorm. 9 Uhr
Sonntag, den 1. Juni 1930 veranstaltet die Landesgruppe Freistaat Sachsen des Deutschen Motorradfahrer-Verbandes mit oberbehördlicher Genehmigung ein Rundstrecken-Rennen auf dem Truppenübungsplatz Königsbrück.
Die Rennstrecke beginnt an der Straßenkreuzung auf dem Tafelberg und berührt die Straße Steinborn-Schmorkau auf der Strecke zwischen Tafelberg und Schmorkau, dann die Staatsstraße Königsbrück-Schwepnitz auf der Strecke an der Einmündung der Steinborner Straße bis zur Zehsolzer Straße, dann die Zehsolzer Straße bis zum Auftreten auf die Straße Schwepnitz-Krakau, dann diese bis in den früheren Ort Dierschütz und von da die Straße über den früheren Ort Bützsch bis wieder zum Tafelberg.

I.
Zur Vorbereitung des Rennens wird mit Zustimmung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes die Rennstrecke
Sonntag, den 31. Mai 1930 von 4-7 Uhr und von 14-16 Uhr
für die Renn Teilnehmer insoweit freigegeben, als die Strecke zwecks Orientierung befahren werden darf, jedoch unter genauer Einhaltung der allgemeinen Verkehrsregeln. Auf der Staatsstraße durch den Ort Schmorkau ist also nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km zu fahren, auch sind alle sonstigen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen geltenden Vorschriften strengstens zu beachten. Eine „rennartige“ Benutzung der Rennstrecke ist also verboten.

II.
1. Für das Rennen am 1. Juni 1930 wird die Rennstrecke von 7 Uhr früh für allen Fahr-, Reit- und Fußgängerverkehr bis zur Beendigung des Rennens gesperrt.
2. Während der vorstehend angeordneten Sperrung darf die Rennstrecke nur von den an den Rennen beteiligten Kraftfahrern und den Wagen der Rennleitung, der Behörden, des Sanitätsdienstes und der Presse, die als solche bezeichnet sind, befahren werden.
3. Wenn etwa Zuschauer während der Sperrung ihren Standplatz ändern wollen, so darf dabei unter keinen Umständen die Rennstrecke gekreuzt werden.
4. Kraftwagen, Motorräder, Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen entlang der Rennstrecke unter gar keinen Umständen aufgestellt werden. Kraftwagen und Motorräder müssen an den vorhandenen, durch das städtische Zeichen kenntlich gemachten Parkplätzen geordnet aufgestellt werden. Soweit Fahrräder nicht an den dafür bestimmten Aufbewahrungsorten abgeben sein sollten, dürfen sie nur in einem seitlichen Abstand von mindestens 20 Meter von der Rennstrecke abgestellt werden, ebenso dürfen etwaige kleine Fahrzeuge (Handwagen, Kinderwagen oder dergl.) nur in dem angegebenen Mindestabstand aufgestellt werden.
5. An der Staatsstraße ist die Strecke vom Gasthof Schmorkau bis zur Abzweigung der Zehsolzer Straße von Zuschauern unbedingt freizuhalten, ebenso sind die Außenseiten der Kurven von Zuschauern freizuhalten.
6. Die Rennstrecke darf von Zuschauern erst wieder betreten werden, wenn der Schluß des Rennens durch ein Kraftfahrzeug mit dem Schilde: „Schluß des Rennens“ auf der ganzen Strecke bekanntgegeben ist.

III.
1. Für den 1. Juni 1930 werden außer der Sperrung der Rennstrecke folgende Straßen-Sperrungen für die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für allen Fahr-, Reit- und Fußgänger-Durchgangsverkehr durchgeführt:
a) Staatsstraße Königsbrück-Schmorkau-Schwepnitz. (Der Durchgangsverkehr wird über Weißbach-Gottschdorf vertrieben.)
b) Alle die Straßen, die teilweise in die Rennstrecke einbezogen sind oder die Rennstrecke kreuzen.
2. Die Staatsstraße Königsbrück-Schwepnitz darf von 8 Uhr vormittags ab zwischen der Abzweigung der Zehsolzer Straße (am Denkmal hinter dem Lager in Königsbrück) und der Bahnhofstraße in Schwepnitz auch nicht als Zufahrtsweg zur Rennstrecke benutzt werden.
3. Sollte sich die Beendigung des Rennens bis nach 2 Uhr nachmittags verzögern so bleiben die angeordneten Sperrungen über die vorgesehene Zeit hinaus bis nach Beendigung des Rennens bestehen.
IV.
1. Zur Ansahrt zum Rennen wird für den über Stenz kommenden Verkehr die Schloßstraße in Königsbrück bis 9,30 Uhr vormittags für den Fahrverkehr in der Richtung nach dem Markt freigegeben, dieser Verkehr wird schräg über den Markt nach der Ramenzer Straße geleitet. Die Königsstraße darf in der Richtung vom Markt nach der Hoyerswerdaer Straße unter keinen Umständen befahren werden.

2. Der Fahrverkehr zum Rennplatz aus der Richtung Banken-Ramenz wird bis 8 Uhr vormittags über Neukirch-Schmorkau umgeleitet. Nach 8 Uhr in Neukirch eintreffende Fahrzeuge müssen über Königsbrück fahren.

3. Alle Autobusse aus der Richtung von Königsbrück müssen bei der Ansahrt in das Tor zum Scheibendepot im neuen Lager einbiegen, dürfen Fahrgäste nur an den ausdrücklich als Autobus Halteplatz bezeichneten Stellen absetzen bzw. nach dem Rennen aufnehmen und haben zur Abfahrt die General-Stark-Straße zu benutzen.

4. Bei der Ansahrt zur Rennstrecke müssen alle Kraftfahrzeuge, die über Königsbrück fahren, von der Ecke Weißbacher-Hoyerswerdaer Straße an bis zum Rennplatz Reihe halten. Vorfahrtsrecht haben ausschließlich die Wagen der Behörden, der Rennleitung, des Sanitätsdienstes und der Presse; soweit diese Wagen als solche deutlich kenntlich gemacht sind. Die Benutzung der an dieser Strecke befindlichen Tankstellen, an denen die tankenden Fahrzeuge innerhalb des Verkehrsraumes zu stehen kommen, ist während der An- und Abfahrt verboten.

V.
Die Kommandantur hat den Geländestreifen entlang der Rennstrecke für die Besucher des Rennens zum Betreten freigegeben. Das Betreten ist jedoch nur nach Erlaubnis eines von der Rennleitung ausgehenden Abzeichens gestattet.

Das übrige Gelände des Truppenübungsplatzes bleibt auf Grund des bestehenden allgemeinen Verbotes des Betretens des Platzes auch für die mit Abzeichen versehenen Rennbesucher gesperrt. Das Verbot erstreckt sich auch besonders auf die Bauwerke in den verlassenen Ortsteilen Dierschütz und Bützsch.

Jedes widerrechtliche Betreten des Truppenübungsplatzes wird bestraft.

VI.
Auf das Verbot des Betretens von Schonungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Übersteigen vorhandener Einriedungen, das Bestiegen von Schusschranken und Bäumen ist verboten. Das Rauchen außerhalb der öffentlichen Wege sowie das Wegwerfen brennender Zigarren- und Zigarettenreste im Walde ist nach § 31 des F.F.St.G. verboten. Jede Sammel-tätigkeit auf der Rennstrecke sowie auf Zu- und Abgangswegen hat zu unterbleiben.

VII.
Die Abfahrt der Kraftfahrzeuge nach dem Rennen wird durch die aufgestellten Polizeiposten nach dem sich ergebenden Bedürfnis geregelt werden. Den für die Abfahrt gegebenen Weisungen haben die Fahrer der Kraftfahrzeuge unweigerlich nachzukommen, auch dann, wenn durch eine solche Weisung für das eine oder andere Fahrzeug ein Umweg bedingt wird.

VIII.
Den Anweisungen der Polizeiposten und der sonstigen Absperrungsmannschaften, die, soweit nicht uniformiert durch Armbinden kenntlich gemacht sind, ist allenthalben Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Polizeibeamten sind ermächtigt, Zuwiderhandlungen im abgekürzten Strafverfahren sofort abzuurteilen.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 28. Mai 1930.

Nach einer Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. d. M. hat am 2. Juni 1930 eine
Rinder- und Schweinezwischenzählung
stattgefunden.
Sie wird durch städtische Polizeibeamte vorgenommen. Wer vorsätzlich eine Angabe, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit den in § 4 der Bundesratsverordnung vom 31. 1. 1917 (R.G.B.I. S. 81) angedrohten Strafen bestraft.
Pulsnitz, den 26. Mai 1930.
Der Stadtrat

Landtagswahl

Die Wahlkartei für die am 22. Juni d. J. stattfindende Landtagswahl liegt in der Zeit
vom 31. Mai bis einschließlich 7. Juni 1930
während der öffentlichen Geschäftszeit (Werktags von vormittags 7 bis mittags 1/10 Uhr, Sonntag, den 1. Juni von 1/10 bis 1/12 Uhr vormittags) im Rathaus, Zimmer 5, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Während dieser Zeit kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wahlkartei schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.
Pulsnitz, am 27. Mai 1930.
Der Stadtrat

Freitag, den 30. Mai 1930, vorm. 11 Uhr sollen in Oberlichtenau, Schreiers Gasthof
1 kleines Schreibpult
meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.
Pulsnitz, am 28. Mai 1930.
Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts

Der Landtag im Wandel der Zeiten.

Wie wird der künftige aussehen?
Die Parteien sind eifrig bei ihren Wahlvorbereitungen, überall treten die Ausschüsse zusammen, um die Kandidatenlisten aufzustellen. So schnell hat man sich früher niemals an diese Arbeit gemacht, niemals aber auch ist die Zeit vor einer Wahl so knapp bemessen gewesen. Am 5. Juni schon müssen die Wahl Listen eingereicht sein, und wer weiß, wie schwierig es jedesmal ist, die Verhandlungen mit den verschiedenen Interessentengruppen, die alle ihren Einfluß ausüben wollen, durchzuführen, der weiß auch, daß Eile not tut. Nun ist die letzte Landtagswahl zwar erst vor einem Jahre gewesen und es läge deshalb nahe, einfach die Kandidatenlisten von 1929 wieder zu übernehmen. Aber in den letzten vier Jahren sind

Reichsernährungsminister Schiele über Landwirtschaftshilfe

Die Eröffnung der D.L.G.-Ausstellung in Köln
Bei Eröffnung der großen landwirtschaftlichen Ausstellung der D.L.G. in Köln nahm Reichsernährungsminister Dr. Schiele die Gelegenheit wahr, in längerer programmatischer Ausführungen sich über die Gegenwart und Zukunftsaufgaben der deutschen Landwirtschaft zu verbreiten. Einleitend erinnerte er daran, daß die D.L.G.-Ausstellung hier in Köln wieder an den Platz zurückgeführt sei, von wo sie in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den Ausgang für ihre Wanderung durch die deutschen Gaue genommen habe. Bei der völligen Auszehrung der wirtschaftlichen Widerstandskraft sei die Reichsregierung genötigt gewesen, dem zusammenbrechenden Berufsstand mit allen, auch mit außer-gewöhnlichen Mitteln beizuhelfen. Die Hilfeleistung werde dadurch erschwert, daß sie nicht nur national, sondern hauptsächlich international gesehen werden müsse. Es galt daher, alle zu Gebote stehenden Maßnahmen zur Abwehr des ausländischen Preisdrucks anzuwenden.
Neben den neuen Gesetzen der Landwirtschaft werde die Regierung die Regelung und Organisation der Märkte und Absatzverhältnisse im eigenen Lande planmäßig in Angriff nehmen.

